Bundesverband öffentlich bestellter, vereidigter und besonders qualifizierter Versteigerer e.V.

STELLUNGNAHME

des BvV e.V. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/799

Öffentliche Versteigerung im Pre-pack-Verfahren und Schutz der Sicherheitenrechte – zugleich Erwiderung auf die Vorschläge des VID vom 22.10.2026

Berlin, 9. November 2026

Zusammenfassung und Vorschläge

Der BvV e.V. schlägt vor, die öffentliche Auktion nach Art. 24 Abs. 3 i. V. m. Art. 29 Abs. 3 RL (EU) 2026/799 als Regelfall der Liquidationsphase des Pre-pack-Verfahrens umzusetzen. Nur so werden die Vorgaben der Richtlinie – Wettbewerb, Transparenz, Fairness und Marktpreis – durch ein Verfahren erfüllt und nicht lediglich durch Gutachten behauptet.

Die Vorschläge des VID vom 22.10.2026 empfehlen das Gegenteil. Ihre Aussagen zur öffentlichen Auktion sind unbelegt; sie führen zu einem Verfahren ohne Marktprüfung und ohne wirksame Kontrolle durch die Sicherungsnehmer. Das schwächt die Eigentums- und Sicherheitenrechte und damit den Finanzierungsstandort Deutschland.

Vorschläge

1. **Zweistufiges Modell:** vertrauliches Bieterverfahren in der Vorbereitungsphase zur Ermittlung eines verbindlichen Erstgebots; öffentliche Auktion in der Liquidationsphase mit diesem Gebot als Startgebot.
2. **Kurze Frist:** Auktion innerhalb von höchstens sechs Wochen ab Eröffnung.
3. **Durchführung durch öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer** (§ 34b Abs. 5 GewO) – neutral, beaufsichtigt, kostentransparent.
4. **Schutz der Absonderungsrechte:** kein pauschaler Stay der Verwertung von Sicherungsgut; Anhörung und Informationsrechte der Sicherungsnehmer vor Zulassung des Pre-pack; transparente Zuordnung des Erlöses zum jeweiligen Sicherungsgut und sofortige Auskehr an den Absonderungsberechtigten nach Zahlungseingang.
5. **Kostenkontrolle:** Offenlegung und Deckelung der Verwalter-, Sachwalter- und Beraterkosten vor Abzug vom Verwertungserlös.
6. **Unabhängiger Sachwalter:** Benennung des Sachwalters durch die gesicherten Gläubiger, nicht allein aus dem Kreis der gewohnheitsmäßig bestellten Verwalter; das Gericht prüft Eignung, Unabhängigkeit und Interessenkonflikte.

Ausgangslage: Die VID-Vorschläge und ihre Belege

Der VID empfiehlt auf S. 6 seiner Vorschläge vom 22.10.2026, die Auktionsoption nicht umzusetzen. Keine seiner Aussagen zur öffentlichen Auktion ist mit einer Quelle belegt. Die einzige

Fußnote der Seite (Fn. 12) betrifft die Kriterien des besten Gebots nach Art. 33 RL, nicht die Auktion – bei einem Papier, das ansonsten nahezu jede Aussage belegt.

Aussage des VID	Befund
„Erfahrungen aus Frankreich“ zeigten, dass Gerichte die Auktion als Regelfall anordnen und M&A-Prozesse entwerten.	Unbelegt: weder Studie noch Fallzahlen noch Rechtsprechung. Zudem nicht übertragbar: In Frankreich führen gerichtliche Versteigerungen die Commissaires de justice durch – vom Justizminister ernannte officiers publics et ministériels mit vorwiegend juristisch-vollstreckungsrechtlichem Berufsbild, seit 01.07.2022 mit den Gerichtsvollziehern fusioniert. In Deutschland stehen öffentlich bestellte Versteigerer mit nachgewiesener besonderer Sachkunde und eigener Marktpraxis zur Verfügung.
Die Auktion sei mit der Vertraulichkeit der Vorbereitungsphase nicht kompatibel.	In der Sache unzutreffend: Die Auktion findet nach Art. 24 Abs. 3, Art. 29 RL in der Liquidationsphase statt, also nach Eröffnung. Dann ist das Verfahren ohnehin öffentlich (§ 30 InsO).
Eine Auktion verspreche keine besseren Ergebnisse.	Bloße Behauptung. Sie widerspricht dem erklärten Zweck des Art. 24 Abs. 3 RL (fairer Marktpreis) und der Praxis: Bei der Versteigerung der Hallhuber-Markenrechte 2024 wurden die Startpreise nach gescheiterter Investorensuche deutlich überboten (TextilWirtschaft).
Interessenten hielten sich im Bieterprozess zurück, wenn eine Auktion „droht“.	Unbelegt. Das Problem ist lösbar: Das Sachwaltergebot ist Startgebot (Art. 29 Abs. 3 RL); eine gedeckelte Break-up Fee schützt den Erstbieter. Zurückhaltung lohnt sich nur für Bieter, die auf einen exklusiven Abschluss unter Marktwert setzen.
Zeitverzug bis hin zur Stilllegung.	Hypothetisch. Eine Auktion ist in wenigen Wochen durchführbar; die RL begrenzt sie auf höchstens drei Monate, der Gesetzgeber kann deutlich kürzer bleiben.
Gläubigerautonomie (§§ 157, 160 InsO).	Formal legitim, praktisch kaum tragfähig: Für die meisten Gläubiger ist die Gläubigerversammlung eine ungeübte Sondersituation, Verwalter und Sachwalter haben Verfahrensroutine und Informationsvorsprung. Hinzu kommt ein erhebliches Kostengefälle: Gläubiger müssen in komplexen Fällen auf eigene Kosten spezialisierte Wirtschaftsanwälte zu hohen Stundenhonoraren einschalten. Der Verwalter dagegen kann Beraterkosten der Masse belasten und für Rechtsstreitigkeiten unter Umständen Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen (§ 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Gläubigerautonomie besteht unter diesen ungleichen Bedingungen vor allem auf dem Papier. Die gesetzlich vorgesehene Auktion schützt die Gläubiger wirksamer als ein Votum, das unter diesen Bedingungen zustande kommt.

Im Ergebnis führt das VID-Modell zu einem Verkauf, dessen Preis allein auf der Empfehlung des Sachwalters und auf Bewertungsgutachten beruht. Eine Marktprüfung findet nicht statt; die Sicherungsnehmer haben kein Instrument, den Preis zu überprüfen. Dass der VID zugleich eine eigene Vergütung des Sachwalters auf dem Niveau des vorläufigen Insolvenzverwalters fordert (§ 12b InsVV neu), unterstreicht den Bedarf an objektiver Kontrolle.

Wirtschaftsstandort Deutschland: Sicherheitenrechte als Finanzierungsgrundlage

Wer Sicherheitenrechte im Pre-pack entwertet, verteuert und verknappt Unternehmensfinanzierung. Das trifft Deutschland in einer Phase, in der sich die Finanzierung des Mittelstands grundlegend verschiebt.

Die Finanzierungslandschaft hat sich verändert

- Nur noch 27 % der kleinen und mittleren Unternehmen würden derzeit einen Bankkredit zur Investitionsfinanzierung in Betracht ziehen; 2017 waren es 66 % (KfW Research, Fokus Nr. 543, 14.04.2026).

- Höhere Eigenkapitalanforderungen nach Basel III haben die Kreditvergabe der Banken an Unternehmen erschwert (Unternehmeredition). In die Lücke sind Private-Debt-Fonds, Private Equity, Family Offices und Investmentfonds getreten, vielfach mit Sitz im Ausland. Europa ist mit rund 400 Mrd. EUR verwaltetem Vermögen der zweitgrößte Private-Debt-Markt der Welt (Oaklins, Juni 2026).
- Diese Finanzierer kalkulieren ihr Risiko auf Basis der Sicherheiten und ihrer selbst kontrollierten Verwertung. Rechtssicherheit bei der Verwertung ist für sie der Kern der Investitionsentscheidung – nicht ein Detail. Auch die Deutsche Bundesbank verweist auf die größere Zurückhaltung der Banken im risikoreicheren Kreditgeschäft und die wachsende Bedeutung von Private Debt für die Unternehmensfinanzierung (Theurer, Keynote vom 21.10.2025, zitiert nach Gold, CRI 2026, 156, 159).

Stay: Warum Finanzierer jetzt auf die Verwertungskette schauen müssen

Die RL sieht in der Vorbereitungsphase eine Aussetzung von Einzelverwertungsmaßnahmen vor (Art. 25 RL). Nach den VID-Vorschlägen soll dies über § 270c Abs. 3 InsO i. V. m. § 21 Abs. 2 InsO „ohne gesonderten Regelungsbedarf“ umgesetzt werden. Für Pfandgläubiger, Finanzierer, Security Agents und Private-Debt-Strukturen ist das keine Formalie. Nach deutschem Recht ist der Verwalter nur in den Fällen des § 166 InsO zur Verwertung befugt; im Übrigen bleibt das Verwertungsrecht beim gesicherten Gläubiger (§ 173 Abs. 1 InsO). Der BGH hat klargestellt, dass § 166 InsO keine allgemeine Befugnis über jedes belastete Recht begründet (Urteil vom 27.10.2022 – IX ZR 145/21). Das betrifft gerade Gesellschaftsanteile und Rechte des geistigen Eigentums. Ein weit gefasster Stay würde damit ein Verwertungsrecht suspendieren, das das deutsche Insolvenzrecht bewusst beim Gläubiger belässt. Hinzu kommt ein Informationsproblem: Ein Gläubiger kann Rechtsschutz gegen einen Stay nur suchen, wenn er davon weiß. Erfährt er erst später vom Verfahren, sind Bieterkreis, Transaktionsumfang und Struktur oft bereits festgelegt.

- Wird die Einzelverwertung vertraglich vereinbarter Sicherheiten während einer vorbereiteten Gesamtveräußerung des Betriebsvermögens suspendiert, entscheidet sich alles an der Frage, ob die Sicherheit wirtschaftlich in den Verwertungserlös hineinreicht.
- Reine Anteilspfandrechte oder isolierte Asset-Sicherheiten können in einem Pre-pack-Asset-Deal erheblich an Wert verlieren: Wird der Betrieb aus der Gesellschaft heraus verkauft, ist das verpfändete Anteilsrecht an der leeren Hülle wirtschaftlich entwertet.
- Ein All-Assets-Security-Package schafft keine Ausnahme vom Stay. Es verbessert zwar die Position des Finanzierers. Doch auch der so absonderungsberechtigte Gläubiger erhält nur den Nettoerlös nach Abzug aller Verfahrenskosten, die er nicht steuern kann – und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung gegenüber seiner individuellen Verwertung im Normalfall.

Mehr als ein Jahr bis zur Recovery – ohne Kontrolle über die Erlöszuordnung

- **Zeit:** Die Vorbereitungsphase soll nach den VID-Vorschlägen bis zu drei Monate dauern (Anlehnung an § 270d InsO). Kontrolliert der Verwalter anschließend die Verwertung im Distressed-M&A-Prozess, erfolgt nach der Praxiserfahrung des BvV eine Ausschüttung frühestens nach rund acht Monaten. Zwischen Antrag und Recovery liegt damit regelmäßig mehr als ein Jahr. In der öffentlichen Auktion ist die Recovery dagegen sofort gegeben: Der Kaufpreis wird mit dem Zuschlag fällig, und der Erlös steht dem Pfandgläubiger unmittelbar zu (§ 1247 BGB) – ohne Verteilungsverfahren und ohne monatelanges Warten.
- **Kontrolle:** Geht das Sicherungsgut in einem Asset Deal gegen einen Gesamtkaufpreis in der Masse auf, legt der Verwalter fest, welcher Teil des Kaufpreises auf das einzelne Sicherungsgut entfällt. Der Absonderungsberechtigte hat auf diese Kaufpreisallokation keinen Einfluss und

kann sie kaum überprüfen. Ein förmliches rechtliches Gehör vor der Allokation ist nicht vorgesehen. Die Erlösverteilung ist für ihn damit weder steuerbar noch kontrollierbar; sie liegt faktisch im Ermessen des Verwalters.

- **Zinseffekt:** Jeder Monat Verzögerung bindet Kapital und belastet die Rendite der Finanzierer – ein Risiko, das in künftige Finanzierungskonditionen eingepreist wird.

Kosten ohne Kontrolle

In der Verwertung durch den Verwalter fließen schon heute Feststellungs- und Verwertungskostenbeiträge an die Masse (§§ 170, 171 InsO: pauschal 4 % und 5 %). Im Pre-pack kommen Sachwaltervergütung, Kosten der Unternehmensbewertung (Art. 35 RL) sowie Distressed-M&A-Beraterhonorare hinzu, häufig mit Erfolgskomponenten. Eine vorherige Kontrolle dieser Kosten durch die Sicherungsnehmer sehen weder RL noch VID-Vorschläge vor. Die Ausschüttung an die Sicherungsnehmer erfolgt erst nach Abzug dieser Kosten und oft erst nach Monaten. Der VID fordert zudem ausdrücklich einen Erstattungsanspruch des Sachwalters für die Kosten hinzugezogener Dritter, etwa für Bewertungen und Plausibilisierungen (VID-Vorschläge, S. 9). Die Gläubiger dagegen tragen ihre eigenen Anwalts- und Beratungskosten selbst, wenn sie in komplexen Fällen ihre Rechte wahren wollen. Dieses Kostengefälle verstärkt die Informations- und Routineasymmetrie zwischen Verwalter und Gläubigern. Entscheidend ist zudem nicht der Bruttokaufpreis, sondern der Nettoerlös: Ein Verfahren mit höherem Kaufpreis kann für die Gläubiger weniger erbringen, wenn zusätzliche Kosten und Zeitverzug die Differenz aufzehren.

	Verwalterprozess mit Distressed M&A	**Öffentliche Auktion**
Wer trägt die Verwertungskosten?	Die Masse, also wirtschaftlich die Gläubiger	Im Wesentlichen der Käufer, über ein degressiv gestaffeltes Aufgeld
Obergrenze für Kosten Dritter	Keine gesetzliche Obergrenze für hinzugezogene M&A-Berater, Gutachter und Bewerter	Niedrige Pauschale für die Fremdkosten der öffentlichen Bekanntmachung (§ 1237 BGB), im vierstelligen Bereich; Aufgeld und Entgelt stehen vor der Auktion fest
Mitsprache der Gläubiger vor Beauftragung Dritter	Keine; der Verwalter entscheidet allein	Nicht erforderlich, die Kosten sind transparent und vorab bekannt
Erfolgsabhängige Honorare	Häufig (Success Fees)	Keine zulasten der Masse; degressiv gestaffeltes Käuferaufgeld
Erlöszuordnung zum Sicherungsgut	Kaufpreisallokation durch den Verwalter, ohne förmliches Gehör	Erlös je Los im Protokoll ausgewiesen
Zeit bis zur Recovery	Regelmäßig mehr als ein Jahr ab Antrag	Unmittelbar nach Zahlungseingang

Der Verwalter kann Berater, Gutachter und M&A-Dienstleister zulasten der Masse beauftragen, ohne dass die Sicherungsnehmer vorher zustimmen oder die Kosten deckeln können. Je größer dieser Kostenblock, desto weniger bleibt vom Verwertungserlös für die Gläubiger. Für den Absonderungsberechtigten wirkt das wie eine schleichende Entwertung seiner Sicherheit. Der VID räumt selbst ein, dass ein erzwungener Vertragsübergang in Grundrechte aus Art. 12 und Art. 14 GG eingreift (VID-Vorschläge, S. 7). Für gesicherte Gläubiger, deren Sicherungsgut ohne Mitsprache verwertet und deren Erlös ohne Kontrolle verteilt wird, gilt das erst recht. Diese Rechtsunsicherheit schwächt den Finanzierungsstandort Deutschland.

Der Befund wiegt umso schwerer, als die Ergebnisse für Gläubiger in Deutschland schon heute niedrig sind. Ungesicherte Gläubiger erhielten in Unternehmensinsolvenzen nach der amtlichen Statistik im Schnitt nur 4,1 % ihrer Forderungen, über alle Verfahren 2,6 % (Destatis, Verfahren 2012–2016; Produktion). Die Recovery-Rate lag in Deutschland nach Daten der Weltbank mit rund

50 Cent je Dollar deutlich unter der vergleichbarer EU-Staaten wie Finnland, den Niederlanden oder Belgien (85–90 Cent) (ifo DICE Report). Die niedrige Quote hat mehrere Ursachen; jede zusätzliche, nicht kontrollierte Kostenposition in der Masse verschärft sie jedoch. Das zweistufige Modell mit öffentlicher Auktion verlagert die Verwertungskosten über das Aufgeld auf den Käufer und erhöht damit den Erlös, der den Gläubigern zufließt.

Folgen für den Standort

Finanzierer preisen Verwertungsrisiko, Kostenunsicherheit und Zeitverzögerung in ihre Konditionen ein oder ziehen sich zurück. Die Folgen sind höhere Finanzierungskosten, geringere Kreditverfügbarkeit, mehr Insolvenzen mangels Anschlussfinanzierung und im Extremfall die Verlagerung von Finanzierungen und Unternehmenssitzen in Jurisdiktionen mit verlässlicherem Sicherheitenrecht. Finanzierer und ihre Verbände werden einem zu weiten oder automatischen Stay voraussichtlich widersprechen. Der Gesetzgeber sollte gesicherte Gläubiger deshalb früh einbinden: durch eine vorherige Informationspflicht, ein Recht auf rechtliches Gehör vor Zulassung des Pre-pack und die öffentliche Auktion als marktbasierte Preisprüfung.

Die öffentliche Versteigerung: schnell, final, kostentransparent

Die öffentliche Versteigerung nach deutschem Recht (§§ 1235, 383 Abs. 2, 156 BGB) ist ein belastbarer Verfahrensrahmen, der die Pre-pack-Anforderungen an Schnelligkeit, Transparenz, Öffentlichkeit, wettbewerbliches Bieten und Fairness erfüllt. Der BvV e.V. hat in der Anhörung vor dem BMJV darauf hingewiesen: Öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer können Share Deals und Asset Deals kompletter Unternehmen digital und rechtskonform durchführen.

Historische Kontinuität und heutige Rechtsstellung des Versteigerers

Der öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer ist eine seit dem 19. Jahrhundert im deutschen Recht verankerte Institution. Bereits § 36 der Gewerbeordnung von 1869 sah die öffentliche Anstellung und Beeidigung von Auktionatoren vor. Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 wurde dem öffentlich angestellten Versteigerer eine gesetzlich hervorgehobene Funktion bei öffentlichen Versteigerungen zugewiesen.

Diese Rechtsstellung besteht in heutiger Ausgestaltung fort. Seit dem 1. Januar 2025 bestimmt § 383 Abs. 2 BGB ausdrücklich, dass öffentliche Versteigerungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer oder einen örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher durchzuführen sind; zugleich lässt die Vorschrift neben der Präsenzversteigerung virtuelle und hybride Versteigerungen zu (Art. 14 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BGBl. 2024 I Nr. 323). Die öffentliche Bestellung nach § 34b Abs. 5 GewO setzt besondere Sachkunde voraus; der Versteigerer wird auf eine gewissenhafte, weisungsfreie und unparteiische Aufgabenerfüllung vereidigt.

Der öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer ist damit kein bloßer gewerblicher Vermittler, sondern ein besonders qualifizierter, persönlich vereidigter Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit bei gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Versteigerungen besondere privatrechtliche Rechtswirkungen vermittelt. Der Gesetzgeber hat diese Funktion erst jüngst bekräftigt und modernisiert. Es ist folgerichtig, sie auch im Pre-pack-Verfahren zu nutzen.

Verbreitete Zuschreibungen und Fakten

Zuschreibung	Fakt
„Bürokratisch“	Die öffentliche Versteigerung ist kein Zwangsvollstreckungsverfahren nach ZPO oder ZVG, sondern ein privatrechtlich ausgestaltetes, gesetzlich klar strukturiertes Verwertungsverfahren (§§ 383 ff., 1235 ff. BGB i. V. m. GewO und VerstV). Die Struktur führt zu schlanken Abläufen, festen Terminen, unmittelbarem Zuschlag und standardisierter, gerichtsfester Dokumentation.
„Dauert Monate“	In der Praxis beträgt die Regeldauer ab Mandatierung je nach Komplexität drei bis sechs Wochen – einschließlich Prüfung der Verwertungsbefugnis, Objektaufnahme, Losbildung, Bewertung, Versteigerungsbedingungen, öffentlicher Bekanntmachung, Bieterregistrierung und Zuschlag (virtuell oder hybrid). Lange Zeiträume beruhen typischerweise auf vor- oder nebengelagerten Rechtsstreitigkeiten, nicht auf der Versteigerung.
„Nicht geeignet für komplexe Transaktionen“	Virtueller Datenraum (DSGVO-konform), NDA, KYC/AML- und Compliance-Prüfung sowie das Vertragswerk liegen aus der Vorbereitungsphase vor. Ausgeboten wird der Preis, nicht die Struktur: keine Due-Diligence-Schleifen, keine Closing-Bedingungen, kein Transaktionsschwebezustand.
„Teuer“	Kostentransparent und planbar: keine Success Fees, keine monatelangen Beraterhonorare, keine Zusatzkosten für mehrfach überarbeitete Vertragswerke.
„Schadet der Vertraulichkeit“	Vertrauliche Daten bleiben geschützt. Sensible Informationen, deren Kenntnis durch Wettbewerber den Unternehmenswert beeinträchtigen könnte, können aggregiert, geschwärzt oder anonymisiert werden, sofern dadurch weder der Informationsgehalt noch das Risiko für Investoren verschleiert wird; Zugang zum Datenraum erhalten nur registrierte, geprüfte Bieter. Die Auktion beginnt erst nach Eröffnung.

Rechtssicherheit, Haftungsentlastung und Reichweite

- **Finalität:** Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande (§ 156 BGB); Signing und Closing fallen zusammen. Zuschlag, Kaufpreis, Übergang – transparent, dokumentiert und ohne Nachverhandlung abgeschlossen. Das unterscheidet die gesetzliche öffentliche Versteigerung von vertraglich organisierten M&A-Bieterverfahren, die nicht schon deshalb zur Versteigerung werden, weil mehrere Bieter eingeladen sind.
- **Erwerberschutz:** Gutgläubiger Erwerb auch abhanden gekommener Sachen (§ 935 Abs. 2 BGB) sowie aus der Pfandversteigerung (§ 1244 BGB).
- **Haftungsbegrenzung:** Eingeschränkte Mängelhaftung bei der öffentlichen Versteigerung (§ 445 BGB) entlastet Masse, Verwalter und Sachwalter.
- **Haftungsrisiko freihändiger Verwertung:** Die öffentliche Versteigerung ist der gesetzliche Regelfall der Pfandverwertung (§ 1235 BGB); die freihändige Verwertung nach § 1245 BGB ist eine enge Ausnahme. Auf die Einhaltung der Verwertungsvorschriften kann vor Eintritt der Verkaufsberechtigung nicht verzichtet werden (§ 1245 Abs. 2 BGB). Gutachten, Fairness Opinions oder „controlled auction processes“ ersetzen keinen Zuschlag; im Streitfall trägt der Verwertende die Beweislast für die Marktgerechtigkeit, und es drohen Organ- und Beraterhaftung.
- **Neutralität:** Öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer sind zu Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet und stehen unter behördlicher Aufsicht (§ 34b Abs. 5 GewO). Sie haben kein Interesse an einem bestimmten Käufer.
- **Bestmögliche Reichweite:** Die öffentliche Versteigerung kann virtuell oder hybrid als Online-Live-Versteigerung durchgeführt werden (§ 383 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 BGB), ergänzt um einen Live-Stream mit Echtzeitübertragung. Sie erreicht damit Bieter national und international zugleich, ohne Zugangsschranken außer der Bieterprüfung. Der Versteigerer erteilt den

Zuschlag dabei persönlich in einem Vorgang, den alle Teilnehmer in Echtzeit mitverfolgen können. Anders als bei zeitgesteuerten Plattformauktionen mit festem Endzeitpunkt entscheidet nicht ein Zeitalgorithmus über den Zuschlag, sondern der Bietverlauf: Jedes Gebot kann überboten werden, bis der Versteigerer nach Aufruf zuschlägt. Das schließt Zufallsergebnisse durch Last-Second-Gebote aus und schöpft die Zahlungsbereitschaft der Bieter vollständig aus. Diese Reichweite und Transparenz sind ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber einem vertraulichen Bieterprozess, der nur ausgewählte Interessenten anspricht.

- **Mitbieten des Pfandgläubigers:** Pfandgläubiger und Eigentümer dürfen mitbieten (§ 1239 Abs. 1 BGB). Der gesicherte Gläubiger kann sich so selbst gegen einen Verkauf unter dem Wert schützen, zu dem er das Sicherungsgut übernehmen würde. Voraussetzung ist Informationsparität: Er muss dieselben Informationen, denselben Zeitplan und dieselbe Zulassungsmöglichkeit erhalten wie andere Bieter.

Praxisbeleg: Nach gescheiterter Investorensuche wurden im Februar 2024 durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer die Markenrechte Hallhuber und Donna Hallhuber sowie 28 Domains öffentlich versteigert; namhafte Branchenakteure boten mit, die Startpreise wurden deutlich überboten (TextilWirtschaft).

Regelungsvorschlag: Zweistufiges Modell

Der BvV e.V. schlägt vor, die Vorbereitungsphase – wie vom VID angeregt – in die vorläufige Eigenverwaltung (§§ 270a ff. InsO) einzubetten und die Liquidationsphase mit einer öffentlichen Auktion als gesetzlichem Regelfall abzuschließen. Das Modell verbindet Vertraulichkeit dort, wo sie Wert schafft, mit Marktprüfung dort, wo sie den Preis sichert. International ist es als Stalking-Horse-Verfahren etabliert.

Stufe 1 – Vorbereitungsphase (vertraulich)

1. Der Sachwalter führt ein strukturiertes Bieterverfahren durch; ein Dual Track (übertragende Sanierung oder Insolvenzplan) bleibt möglich.
2. Ergebnis ist ein verbindliches, unterzeichnetes Erstgebot mit fertigem Kaufvertrag, Datenraum und Liste der übergehenden Verträge (Art. 30 RL).
3. Gesicherte Gläubiger werden vor Zulassung des Pre-pack informiert und angehört. Ein Stay der Verwertung von Sicherungsgut ist nur auf gerichtliche Anordnung im Einzelfall, gegenstandsbezogen und befristet zulässig, mit beschleunigter Überprüfung. Die gesicherten Gläubiger können den Sachwalter gemeinsam benennen; das Gericht bestellt ihn und prüft Eignung, Unabhängigkeit und Interessenkonflikte.
4. Der Sachwalter legt die voraussichtlichen Verfahrens- und Beraterkosten offen; der Gläubigerausschuss kann sie deckeln. Sein Bericht weist Bruttokaufpreis, Kaufpreisallokation, sämtliche wesentlichen Transaktions- und Verwalterkosten, den erwarteten Nettoerlös und das Ergebnis einer hypothetischen Einzelverwertung aus.

Stufe 2 – Liquidationsphase (öffentlich)

5. Mit Eröffnung führt ein öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer (§ 34b Abs. 5 GewO) eine öffentliche Auktion durch, digital oder hybrid, mit bundesweiter und grenzüberschreitender Bekanntmachung.
6. Startgebot ist das Erstgebot (Art. 29 Abs. 3 RL); Übergebote müssen ein festgelegtes Mindestinkrement erreichen.

7. Teilnahme nur mit Bietungssicherheit, Finanzierungsnachweis und Annahme des fertigen Kaufvertrags.
8. Der Erstbieter erhält bei Überbietung eine gedeckelte Break-up Fee und Kostenerstattung.
9. Frist: höchstens sechs Wochen ab Eröffnung.
10. Der Zuschlag ersetzt die gerichtliche Genehmigung (Art. 29 Abs. 1 Buchst. b RL); die Begründungspflichten des Sachwalters nach Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a RL entfallen (Art. 24 Abs. 3 Satz 3 RL). Der Versteigerer weist den Erlös je Sicherungsgut im Versteigerungsprotokoll aus (Losbildung oder Allokation in den Versteigerungsbedingungen); der Kaufpreis wird mit dem Zuschlag fällig, und der auf das Sicherungsgut entfallende Nettoerlös wird unmittelbar nach Zahlungseingang an den Absonderungsberechtigten ausgekehrt. Der Zuschlag begründet eine widerlegliche Vermutung, dass der erzielte Preis dem im Zeitpunkt der Verwertung erzielbaren Marktwert entspricht. Das entlastet Sachwalter, Gericht und Gläubigerorgane von Haftungs- und Anfechtungsrisiken.

Keine Verzichtsmöglichkeit, nur Fristverkürzung

11. Auf die Auktion kann nicht verzichtet werden. Bei einem nachgewiesenen akuten Liquiditätsengpass kann das Gericht die Auktionsfrist auf bis zu zwei Wochen verkürzen. Die Marktprüfung bleibt damit in jedem Fall erhalten, und eine Stilllegung wegen Zeitverzugs ist ausgeschlossen.
12. Ein Gläubigervotum über einen Verzicht ist bewusst nicht vorgesehen (zu den Gründen siehe oben zur Gläubigerautonomie). Eine Verzichtsoption würde absehbar zum Regelfall und brächte die kosten- und zeitintensiven Prozesse zurück, die die Auktion vermeiden soll.

Fazit

Das Pre-pack-Verfahren kann ein wirksames Sanierungsinstrument werden – aber nur, wenn es nicht zum Verkauf ohne Markt wird. Die Richtlinie stellt mit der öffentlichen Auktion ausdrücklich ein Instrument bereit, das Wettbewerb, Transparenz und Fairness durch Verfahren statt durch Gutachten sichert. Deutschland sollte es nutzen.

Der Verzicht auf die Auktion, wie ihn der VID ohne Belege empfiehlt, würde die Sicherheitenrechte weiter aushöhlen, die Kontrolle der Gläubiger über Preis und Kosten beseitigen und die Finanzierungsbedingungen deutscher Unternehmen verschlechtern. Das zweistufige Modell vereint dagegen die Interessen aller redlichen Beteiligten: Planungssicherheit für den Erstbieter, Marktpreis für die Gläubiger, Rechtssicherheit für Erwerber und Sachwalter, offenen Zugang für Investoren aus dem In- und Ausland.

Der BvV e.V. steht dem BMJV für die weitere Ausgestaltung gern zur Verfügung.

Kontakt

Bundesverband öffentlich bestellter, vereidigter und besonders qualifizierter Versteigerer e.V. (BvV)
Friedrichstr. 95, 10117 Berlin
Tel.: 030 2096 3930
E-Mail: info@bundesverband-vereidigter-versteigerer.de
Lobbyregister-Nr. R004908

Quellen

- VID, Vorschläge zur Umsetzung der RL (EU) 2026/799, 22.10.2026
- RL (EU) 2026/799, Art. 24 und Art. 29
- KfW Research, Fokus Nr. 543: Kreditnutzung im Mittelstand (14.04.2026)
- Oaklins: Debt Advisory Insights – Private Debt 2026
- Unternehmeredition: Kreditfonds auf dem Vormarsch
- TextilWirtschaft: So ist die Hallhuber-Auktion gelaufen (22.02.2024)
- Ministère de la Justice: Le commissaire de justice
- Produktion: Insolvenz – Gläubiger bekommen im Schnitt 2,6 Prozent (Destatis-Auswertung, 05.04.2018)
- Gold, EU pre-packs and secured creditor control: the German implementation choices under Directive (EU) 2026/799, Corporate Rescue and Insolvency (CRI), Oktober 2026, S. 156–159
- § 383 BGB; Neufassung durch Art. 14 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (buzer.de)
- § 34b Abs. 5 GewO
- Gewerbeordnung, § 36, Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1900
- ifo DICE Report: Insolvency costs and recovery rates (Weltbank, Doing Business)